

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| | <i>I Mitteilungen</i> | |
| | Kommission | |
| 97/C 177/01 | ECU..... | 1 |
| 97/C 177/02 | Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾ | 2 |
| 97/C 177/03 | Bekanntmachung über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend die Beibehaltung eines Handelshemmnisses im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates bezüglich der Beibehaltung bestimmter Handelspraktiken durch die Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die grenzüberschreitende Vergabe der Nutzungsrechte für Musikwerke | 5 |
| 97/C 177/04 | Vervollständigung einer Anmeldung (Sache Nr. IV/M.922 — Viag/Gold-schmidt) ⁽¹⁾ | 7 |
| | <i>II Vorbereitende Rechtsakte</i> | |
| | Kommission | |
| 97/C 177/05 | Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur wirksameren Anwendung der Vorschriften über die indirekten Steuern im Binnenmarkt (FISCALIS-Programm) | 8 |

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

| | | |
|-------------|---|----|
| 97/C 177/06 | Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten zwischen Belle-Île und Lorient-Lann Bihoué | 13 |
| 97/C 177/07 | Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten zwischen Belle-Île und Nantes-Atlantique | 15 |

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

10. Juni 1997

(97/C 177/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

| | | | |
|---|----------|--------------------------|----------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken | 40,3985 | Finnmark | 5,89225 |
| Danische Krone | 7,45357 | Schwedische Krone | 8,90407 |
| Deutsche Mark | 1,95757 | Pfund Sterling | 0,697499 |
| Griechische Drachme | 311,842 | US-Dollar | 1,14257 |
| Spanische Peseta | 165,844 | Kanadischer Dollar | 1,58361 |
| Franzosischer Franken | 6,62178 | Japanischer Yen | 128,517 |
| Irishes Pfund | 0,755370 | Schweizer Franken | 1,64839 |
| Italienische Lira | 1938,15 | Norwegische Krone | 8,17796 |
| Hollandischer Gulden | 2,20231 | Islandische Krone | 80,2314 |
| osterreichischer Schilling | 13,7771 | Australischer Dollar | 1,49865 |
| Portugiesischer Escudo | 198,305 | Neuseelandischer Dollar | 1,65279 |
| | | Sudafrikanischer Rand | 5,14672 |

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(97/C 177/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

| Bezugsangaben (*) | Titel | Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (*) |
|-------------------|---|---|
| 97/214/A | RVS 7B — Leistungsbeschreibung für Brückenbauten RVS 8B — Technische Vertragsbedingungen für Brückenbauten | 7. 8. 1997 |
| 97/215/A | Gesetz, mit dem die Garagenordnung und das Bebauungsgrundlagengesetz geändert werden soll | 6. 8. 1997 |
| 97/216/A | Verordnung der Landesregierung über den Schutz von Nutztieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung | 6. 8. 1997 |
| 97/217/NL | Regelung der von NEN 7087 abweichenden Vorschriften und Kennzeichen für Schlammabsetzbecken und Ölabscheider | 6. 8. 1997 |
| 97/218/NL | Regelung des Innenministers vom ... 1997, Nr. EA97/... zur Festlegung der Anforderungen an Fahrzeuge der Bereitschaftspolizei für Hilfeinsätze (Anlage 1) | 6. 8. 1997 |
| 97/219/NL | Verordnungsentwurf des Hauptunternehmensverbandes für den Einzelhandel zur Aufhebung der Verordnung für die Organisation des Fischeinzelhandels 1961 | 6. 8. 1997 |
| 97/220/NL | Verordnungsentwurf des Hauptunternehmensverbandes für den Einzelhandel zur Aufhebung der Verordnung für die Organisation des Einzelhandels für Wild und Geflügel 1991 | 6. 8. 1997 |
| 97/221/FIN | 5D-2 Sperr- und Warnvorrichtungen | 7. 8. 1997 |
| 97/222/UK | MPT 1384 Leistungsspezifikation: Analoge, schnurlose Telefongeräte, die in den Frequenzbändern 31 und 39 MHz betrieben werden | 13. 8. 1997 |
| 97/223/FIN | Vorschrift zu Bauartgenehmigungsanforderungen bei frequenzmodulierten UKW-Rundfunksendern, THK 8A/97 M | 8. 8. 1997 |
| 97/224/FIN | Vorschrift zu Bauartgenehmigungsanforderungen bei bestimmten Radioverbindungsgeräten, THK 10/97 M | 8. 8. 1997 |
| 97/225/A | RVS 11.062 — Grundlagen — Prüfverfahren — Steinmaterial: Punkt 9. Bestimmung der Durchlässigkeit mit dem Ausschüttversuch und dem Ausflußmeßgerät | 14. 8. 1997 |

| Bezugsangaben (1) | Titel | Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2) |
|-------------------|--|---|
| 97/226/A | Verordnung der Landesregierung über die Haltung von Tieren (Tiroler Tierhaltungsverordnung) | 14. 8. 1997 |
| 97/227/I | Vorschriften über die Herstellung und den Verkauf von Brot | 13. 8. 1997 |
| 97/229/NL | Entwurf der Warengesetzregelung zur Freistellung vom Warengesetzbeschuß über bestrahlte Waren | 15. 8. 1997 |
| 97/230/UK | Britisches Arzneibuch 1993, Änderung Nr. 6 | 18. 8. 1997 |
| 97/231/UK | Allgemeiner Kraftfahrzeugaß (Zulassung spezieller Typen) von 1997 | 18. 8. 1997 |
| 97/233/E | Technische Spezifikationen der gebührenpflichtigen Telefone, die an das Fernsprechnetzz angeschlossen werden sollen | 21. 8. 1997 |
| 97/234/E | Verordnung zu Spiel- und Glücksspielautomaten | 21. 8. 1997 |
| 97/232/UK | Kraftfahrzeugvorschriften (Typenzulassung) (Großbritannien) 1997 | 18. 8. 1997 |
| 97/235/E | Ministerialverordnung über die Höchstwerte für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zur Änderung von Anhang II des königlichen Dekrets 280/1994 | 21. 8. 1997 |
| 97/236/E | Sicherheitsvorschriften für die Installation von Hebebühnen für Lasten, die nicht für Personen geeignet sind | 14. 8. 1997 |
| 97/237/DK | Bekanntmachung über Öltanks und Pipelines | 1. 9. 1997 |
| 97/239/A | RVS 5.233 Straßenausrüstung — Vertikale Leiteinrichtungen Betonleitwände, Ausführung und Aufstellung | 25. 8. 1997 |
| 97/240/A | RVS 8.08.21 — Technische Vertragsbedingungen — Leitpföcke aus Kunststoff | 25. 8. 1997 |
| 97/241/A | Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird | 25. 8. 1997 |
| 97/242/DK | TB 94 043 Rev. A — Funkanlagen mit geringer Leistung zum Feststellen von Bewegungen (Raumalarmanlagen) | 27. 8. 1997 |
| 97/243/DK | TB 94 045 Rev. A — Funkgestützte drahtlose Mikrophananlagen | 27. 8. 1997 |
| 97/244/DK | Entwurf für TB 94 046 Rev. B — Funkanlagen zur Anwendung für Personalalarmrufe | 27. 8. 1997 |
| 97/245/DK | Entwurf für TB 94 047 Rev. A — Funkanlagen zur medizinischen Telemetrie | 27. 8. 1997 |
| 97/246/DK | Entwurf für TB 94 048 Rev. A — Funkanlagen zur Fernsteuerung | 27. 8. 1997 |
| 97/247/DK | Entwurf für TB 94 056 Rev. A — Funkanlagen mit geringer Leistung mit spulenförmigen Antennen | 27. 8. 1997 |

| Bezugsangaben ⁽¹⁾ | Titel | Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾ |
|------------------------------|--|--|
| 97/248/DK | Entwurf für TB 94 060 Rev. A — Funkanlagen mit geringer Leistung mit eingebauter Antenne zur Anwendung in bestimmten Frequenzbändern zwischen 6 MHz und 5875 MHz | 27. 8. 1997 |
| 97/249/DK | Entwurf für TB 96 084 — Funkanlagen mit geringer Leistung zur Übermittlung von Alarmen im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen | 27. 8. 1997 |
| 97/250/DK | Entwurf für TB 96 085 — Funkanlagen mit geringer Leistung zur Fernsteuerung von Modellen und für Alarmzwecke | 27. 8. 1997 |
| 97/251/F | Erlaß über die Genehmigung der Verwendung von nachts bei Regenwetter sichtbaren Fahrbahnmarkierungen | 25. 8. 1997 |
| 97/252/FIN | Beschluß des Sozial- und Gesundheitsministeriums zur Sicherheit bei Aufbau, Abbau und Benutzung von Arbeitsgerüsten und Schutzgerüsten bei Bauarbeiten | 27. 8. 1997 |
| 97/253/D | Änderungen der Bauregelliste A und Liste C — Fassung 97/1 — für die Ausgabe 97/2 | 27. 8. 1997 |

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend die Beibehaltung eines Handelshemmnisses im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates bezüglich der Beibehaltung bestimmter Handelspraktiken durch die Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die grenzüberschreitende Vergabe der Nutzungsrechte für Musikwerke

(97/C 177/03)

Am 21. April 1997 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates ⁽¹⁾ (nachstehend „die Verordnung“).

1. Antragsteller

Der Antrag wurde gestellt von der Irish Music Rights Organisation (IMRO), einer 1988 nach irischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht. Die IMRO ist eine Verwertungsgesellschaft, die überwiegend in Irland ansässige Mitglieder (über 1 500 Autoren, Komponisten, Arrangeure, Texter und Musikverleger) vertritt und in ihrem Namen handelt.

Der Antrag wird einmütig unterstützt von dem Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (GESAC). GESAC ist ein wirtschaftlicher Zusammenschluß von 24 der größten europäischen Verwertungsgesellschaften und vertritt fast 480 000 Autoren und Komponisten aus allen Mitgliedstaaten.

2. Gegenstand

Der Antrag betrifft die Handelshemmnisse, die angeblich in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) für die Vergabe der Nutzungsrechte für Musikwerke bestehen. Nach Aussage des Antragstellers behindern solche Handelshemmnisse die IMRO bei der grenzüberschreitenden Vergabe der Nutzungsrechte für die Werke ihrer Mitglieder in den USA.

3. Dienstleistung

Der Antragsteller weist darauf hin, daß die Nutzungsrechte für Musikwerke von den Autoren und Komponisten normalerweise über Verwertungsgesellschaften vergeben werden. Die IMRO hat weltweit mit 59 derartigen Gesellschaften Lizenzvereinbarungen geschlossen. Gegenstand solcher Vereinbarungen ist die gegenseitige Ermächtigung zur Vergabe der Nutzungsrechte für Musikwerke der Mitglieder der Unterzeichner (insbesondere für die öffentliche Wiedergabe der Werke) und infolge-

dessen auch die Eintreibung und Verwaltung der Vergütungen für die genehmigte öffentliche Wiedergabe. Die IMRO hat mit einigen US-Gesellschaften derartige Vereinbarungen geschlossen.

Der Antrag betrifft im einzelnen die Vergabe der Nutzungsrechte für Musikwerke der Mitglieder der IMRO an Benutzer dieser Werke in den USA. Die Vergabe dieser Rechte ist eine grenzüberschreitende Dienstleistung im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung.

4. Handelshemmnis: Behauptung des Antragstellers

Der Antragsteller behauptet, daß die Ermächtigung zur Benutzung des IMRO-Werkeverzeichnisses in den USA unter die grenzüberschreitenden Lizenzvereinbarungen der IMRO mit den US-Gesellschaften fällt. Die Durchführung der Lizenzvereinbarungen werde jedoch durch die Ausnahmeregelung in Abschnitt 110 Absatz 5 des Copyright Act der USA von 1976 ernstlich beeinträchtigt (was entsprechende Einnahmeeinbußen verursache).

Der Antragsteller weist darauf hin, daß die Ausnahmeregelung in Abschnitt 110 Absatz 5 die Verwendung von für den Privatgebrauch vorgesehenen Radio- und Fernsehgeräten in Geschäften, Bars, Restaurants, Fabrikgebäuden und an vielen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten abdeckt. Er behauptet, daß sich eine große Anzahl von Einrichtungen in den USA diese Ausnahmeregelung zunutze machen, um die Beantragung der Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken und damit die angemessene Vergütung der Autoren zu umgehen.

Die IMRO behauptet, daß diese Praxis ein Handelshemmnis im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung darstellt. Nach Auffassung des Antragstellers verstoßen die USA damit gegen ihre internationalen Verpflichtungen nach dem TRIPs-Übereinkommen (insbesondere gegen Artikel 9) und der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (insbesondere Artikel 11a).

Außerdem würden dem Antragsteller zufolge die Auswirkungen der derzeitigen Handelshemmnisse durch die neuen Gesetzesvorschläge ⁽²⁾ noch verschärft, die zur Zeit im US-Senat beraten werden und die Ausnahmeregelung des Abschnitts 110 Absatz 5 auf noch mehr Verwender von Musikwerken ausdehnen würden, so daß der IMRO und ihren Mitgliedern erhebliche Verluste entstünden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 71), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 356/95 (ABl. Nr. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 3).

⁽²⁾ Entwurf des „Fairness in Music Licensing Act“, vorgelegt von den Senatoren Thurmond und Helms.

5. Handelsschädigende Auswirkungen: Behauptungen des Antragstellers

Die IMRO behauptet, daß sie und ihre Mitglieder unter handelsschädigenden Auswirkungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung leiden und daß ihnen zusätzliche handelsschädigende Auswirkungen drohen.

Angesichts der relativ hohen Durchdringung ausländischer Märkte mit irischer Musik ist die grenzüberschreitende Vergabe der Nutzungsrechte für Musikwerke für die IMRO und ihre Mitglieder von wesentlicher Bedeutung. Die Einnahmen der IMRO über ausländische Gesellschaften betragen 1996 1,3 Mio. IEP. In diesem Zusammenhang erhielt die IMRO 1996 aus dem Vereinigten Königreich den Gegenwert von 1,3 Mio. USD (d. h. 0,022 USD pro Kopf), aus den USA aber nur 0,04 Mio. USD (d. h. 0,0002 USD pro Kopf).

Dem Antragsteller zufolge kann die IMRO wegen Abschnitt 110 Absatz 5 des Copyright Act weder direkt noch über eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit mit einer Verwertungsgesellschaft in den USA die Nutzungsrechte für die Werke ihrer Mitglieder vergeben oder die Aufführungsrechte verwalten. Das hat angeblich zur Folge, daß die Musikwerke der IMRO-Mitglieder in den USA in Situationen, die durch den Abschnitt 110 Absatz 5 abgedeckt sind, ohne Genehmigung und ohne entsprechende Vergütung öffentlich wiedergegeben werden. Nach Schätzungen des Antragstellers belaufen sich die durch Abschnitt 110 Absatz 5 verursachten Einnahmeausfälle der IMRO-Mitglieder auf 1,21 Mio. ECU pro Jahr.

Da der Abschnitt 110 Absatz 5 ebenso alle anderen Autoren in der EU betrifft, entstehen der EU nach Schätzungen der IMRO pro Jahr Verluste von insgesamt 27 Mio. ECU. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß die gegenwärtig im US-Senat beratenen Vorschläge zur Ausdehnung des Geltungsbereichs dieses Abschnitts eine ernste zusätzliche Gefahr für alle europäischen Musikautoren bedeuten.

Der Antragsteller behauptet, daß die Handelspraktiken der USA sich direkt auf die Möglichkeit auswirken, die Dienstleistung der grenzüberschreitenden Vergabe von Nutzungsrechten zu erbringen (und damit angemessene Einnahmen zu erzielen), und daß sie von Bedeutung für die Wirtschaft Irlands sowie der Gemeinschaft und von existentieller Bedeutung für einen ganzen Wirtschaftszweig Irlands und der Gemeinschaft, nämlich den der Musikautoren und Komponisten, sind. Folglich liegen Anscheinsbeweise für eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vor.

Abgesehen von den handelsschädigenden Auswirkungen auf die IMRO und ihre Mitglieder können sich die in dem Antrag beschriebenen Handelspraktiken auch auf andere Autoren und Komponisten in der Gemeinschaft sowie auf die Wirtschaft anderer Mitgliedstaaten schädigend auswirken, da sie nicht nur die IMRO betreffen.

6. Interesse der Gemeinschaft

Das Interesse der Gemeinschaft an diesem Tatbestand äußert sich zunächst in der einmütigen Unterstützung des Antrags der IMRO durch die Generalversammlung der GESAC. Daher wird die Auffassung vertreten, daß die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Angesichts des angeblich einmaligen Charakters der beanstandeten Handelspraktiken der USA ist es außerdem im Interesse der Gemeinschaft zu prüfen, ob diese Praktiken einen gefährlichen Präzedenzfall darstellen und ein Beispiel liefern, das andere Drittländer zum Schaden der europäischen Autoren und Komponisten nachahmen könnten.

7. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen in dem gemäß der Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zur Prüfung des Tatbestands und der Rechtslage einzuleiten, und daß dies im Interesse der Gemeinschaft liegt; daraufhin leitete sie gemäß Artikel 8 der Verordnung eine Untersuchung ein.

Die interessierten Parteien können sich melden und unter Vorlage sachdienlicher Beweise insbesondere zu den im Antrag aufgeführten spezifischen Aspekten schriftlich Stellung nehmen.

Außerdem wird die Kommission diejenigen Parteien anhören, die eine solche Anhörung bei der Übermittlung ihrer Stellungnahmen schriftlich beantragen und nachweisen, daß sie vom Ausgang des Verfahrens in erster Linie betroffene Parteien sind.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

8. Frist

Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung müssen binnen 37 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der folgenden Dienststelle schriftlich eingehen:

Europäische Kommission,
Generaldirektion I (Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland),
Herrn Alistair Stewart, GD I/E/3,
MDB — 06/18,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Telex: COMEU B 21877,
Fax: (32-2) 295 65 05.

Vervollständigung einer Anmeldung
(Sache Nr. IV/M.922 — Viag/Goldschmidt)

(97/C 177/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 23. April 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Viag AG erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Th. Goldschmidt AG durch Aktienkauf.
2. Diese Anmeldung wurde am 25. April 1997 für unvollständig erklärt. Die Anmeldung wurde im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 am 29. Mai 1997 vervollständigt.
3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.922 — Viag/Goldschmidt, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur wirksameren Anwendung der Vorschriften über die indirekten Steuern im Binnenmarkt (FISCALIS-Programm)

(97/C 177/05)

KOM(97) 175 endg. — 97/0128(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. April 1997)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag,

in Erwägung folgender Gründe:

- (1) Im Binnenmarkt ist die wirksame, einheitliche und effiziente Anwendung des Gemeinschaftsrechts von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der indirekten Besteuerung, insbesondere in bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft durch Bekämpfung von Steuervermeidung und -hinterziehung, die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und den weiteren Abbau des in den Behörden und beim Steuerzahler zur Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlichen Aufwands.
- (2) Für diese wirksame, einheitliche und effiziente Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist die Gemeinschaft in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten verantwortlich. Zwar kommt den Mitgliedstaaten in bezug auf die Mittel eine größere Verantwortung zu, doch ist es im wesentlichen Aufgabe der Gemeinschaft, eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Anstöße zu vermitteln.
- (3) Ein hoher gemeinsamer Kenntnisstand des Gemeinschaftsrechts und seiner Anwendung in den Mitgliedstaaten unter den für indirekte Steuern zuständigen Beamten ist von wesentlicher Bedeutung für die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften. Dies kann nur durch wirksame Einführungslehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten erreicht werden. Hierzu bedarf es ergänzender Gemeinschaftsmaßnahmen zur Koordinierung und Stimulierung der Schulung.
- (4) Eine wirksame, effiziente und umfangreiche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission ist für das Funktionieren der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt von wesentlicher Bedeutung. Hierfür ist eine gemeinschaftliche Infrastruktur für Kommunikation und Informationsaustausch unerlässlich. Ohne entsprechende Anstöße durch die Gemeinschaft käme eine ausreichende Zusammenarbeit nicht zustande.
- (5) Die ständige Verbesserung der Verwaltungsabläufe ist für das Funktionieren der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt ebenfalls von grundlegender Bedeutung. In erster Linie sind die Mitgliedstaaten hierfür zuständig, doch bedarf es zusätzlicher Gemeinschaftsmaßnahmen zur Koordinierung und Vermittlung von Anstößen.
- (6) Nach den in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele der durch diese Entscheidung getroffenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht und daher besser auf der Ebene der Gemeinschaft erreicht werden. Diese Entscheidung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

- (7) Die Erfahrungen mit dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates⁽¹⁾ eingeführten MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS) haben gezeigt, welche Bedeutung die Informationstechnologie für die Sicherung der Steuereinnahmen bei gleichzeitiger Minimierung des Verwaltungsaufwands hat. Dieses System hat sich als wertvolles Kooperationsinstrument erwiesen, das auch Anreize zu einer umfassenderen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten vermittelt hat.
- (8) Damit die Zusammenarbeit auch künftig funktioniert, sind entsprechend den sich wandelnden Erfordernissen der indirekten Besteuerung Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme einzuführen und funktionsfähig zu halten.
- (9) Die Erfahrungen der Gemeinschaft mit dem durch die Entscheidung 93/588/EWG des Rates⁽²⁾ eingeführten Matthaues-Tax-Programm und der Durchführung multilateraler Kontrollen haben gezeigt, daß durch Austauschmaßnahmen, Seminare und multilaterale Prüfungen, indem sie Beamte aus unterschiedlichen Verwaltungen bei der Arbeit zusammenführen, die Ziele des Programms erreicht werden können. Diese Aktivitäten sollten daher ausgeweitet und fortgeführt werden.
- (10) Die Erfahrungen mit dem Matthaues-Tax-Programm haben ferner gezeigt, daß die Ziele dieses Programms und insbesondere ein höheres Maß an Übereinstimmung bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch die koordinierte Ausarbeitung und Durchführung des durch die Entscheidung 95/279/EG der Kommission⁽³⁾ eingeführten gemeinsamen Fortbildungsprogramms erreicht werden können. Derartige Programme sollten weiterentwickelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, daß alle ihre Beamten in den Genuß der in den gemeinsamen Fortbildungsprogrammen festgelegten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen gelangen.
- (11) Ausreichende Sprachkenntnisse der für indirekte Steuern zuständigen Beamten erleichtern die Zusammenarbeit wesentlich. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihren Beamten die erforderliche Sprachausbildung zukommen lassen.
- (12) Den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas sowie Zypern sollte die Teilnahme an dem Programm offenstehen.
- (13) Die Finanzierung des Programms ist zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufzuteilen, wobei der Gemeinschaftsbeitrag in den Haushalt der Kommission aufgenommen wird.
- (14) Diese Entscheidung legt einen Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms fest, der während des jährlichen Haushaltsverfahrens für die Haushaltsbehörde den Bezugsrahmen im Sinne von Punkt 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 zur Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte⁽⁴⁾ bildet —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

FISCALIS-Programm

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2002 wird unter der Bezeichnung FISCALIS-Programm (nachfolgend: „das Programm“) ein mehrjähriges gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur effizienteren Anwendung der Vorschriften über die indirekten Steuern im Binnenmarkt aufgelegt.

Das Programm umfaßt die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Maßnahmenbereiche.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Entscheidung ist/sind

- a) „indirekte Steuern“: indirekte Steuern, die in den Anwendungsbereich gemeinschaftlicher Regelungen fallen;
- b) „Verwaltung“: die für indirekte Steuern zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission;
- c) „Beamter“: mit der Anwendung gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern betrauter Beamter;
- d) „Austausch“: im Rahmen dieses Programms im Gemeinschaftsinteresse organisierter Arbeitsaufenthalt eines Beamten in einer anderen Verwaltung;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 13. 11. 1993, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1995, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 4.

- e) „bilaterale und multilaterale Prüfungen“: Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Verwaltungen bei der Prüfung von Steuerpflichtigen im Bereich der indirekten Steuern in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften für die Verwaltungszusammenarbeit;
- f) „Gemeinschaftsvorschriften für die Verwaltungszusammenarbeit“: gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über gegenseitige Unterstützung und Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der indirekten Steuern.

Artikel 3

Ziele

Das Programm zielt darauf ab, durch Gemeinschaftsmaßnahmen die Aktivitäten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf nachfolgend genannte Ziele zu unterstützen:

- a) Ein hoher gemeinsamer Kenntnisstand des Gemeinschaftsrechts und seiner Anwendung in den Mitgliedstaaten unter den Beamten.
- b) Wirksame, effiziente und umfassende Kooperation der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission.
- c) Ständige Verbesserung der Verwaltungsabläufe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verwaltungen und der Steuerzahler durch Entwicklung und Verbreitung der besten Verwaltungspraxis.

Artikel 4

Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden

- (1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten bauen die erforderlichen Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme auf und erstellen Handbücher und Leitfäden; sie stellen deren funktionsfähige Beschaffenheit sicher.
- (2) Die Gemeinschaftselemente des Kommunikations- und Informationsaustauschsystems beinhalten die zur Sicherstellung des umfassenden Verbundes und der Interoperabilität der Systeme in allen Mitgliedstaaten gemeinsam erforderliche Hardware, Software und die Vernetzung unabhängig davon, ob diese Anlagen in Räumen der Kommission (oder eines beauftragten Subunternehmers) oder in Räumen der Mitgliedstaaten (oder eines beauftragten Subunternehmers) installiert sind.
- (3) Die Nicht-Gemeinschaftselemente umfassen die zu den Kommunikations- und Informationsaustauschsystemen gehörigen einzelstaatlichen Datenbanken, die Ver-

netzung zwischen Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftselementen sowie die Hard- und Software, die die betreffenden Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um diese Systeme in ihrer Verwaltung in vollem Umfang nutzen zu können.

Artikel 5

Austauschmaßnahmen, Seminare und multilaterale Prüfungen

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten führen Austauschmaßnahmen durch. Die Austauschmaßnahmen sind von unterschiedlicher, angemessener Dauer, die jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf. Jeder Austausch ist auf eine bestimmte Tätigkeit ausgerichtet, ist angemessen vorzubereiten und nach Abschluß der Maßnahme von den betreffenden Beamten zu beurteilen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Austauschbeamten an der Tätigkeit der Aufnahmeverwaltung tatsächlich teilnehmen; zu diesem Zweck werden diese Beamten ermächtigt, die Aufgaben im Zusammenhang mit den Amtsgeschäften auszuführen, die ihnen die Aufnahmeverwaltung entsprechend ihrer Rechtsordnung übertragen hat.

Während der Dauer des Austauschs unterliegt der Austauschbeamte bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte denselben Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung wie die Beamten der Aufnahmeverwaltung.

Für die Austauschbeamten gelten dieselben Regeln über das Berufsgeheimnis wie für Beamte der Aufnahmeverwaltung.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten veranstalten Seminare.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten führen bilaterale und multilaterale Pilotprüfungen im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften für die Verwaltungszusammenarbeit durch.

Artikel 6

Gemeinsame Fortbildungsinitiative

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten entwickeln mit Blick auf die Schaffung gemeinsamer Kernelemente bei der Fortbildung von Beamten vorhandene Schulungsprogramme weiter und entwickeln neue. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihre Beamten einen Einführungslehrgang gemäß den gemeinsamen Fortbildungsprogrammen besuchen und sich regelmäßig gemäß den gemeinsamen Fortbildungsprogrammen weiterbilden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Sprachschulung ihrer Beamten, damit diese über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten entwickeln das erforderliche Gemeinschaftsinstrumentarium für die Schulung im Bereich der indirekten Steuern, einschließlich der Materialien für die Sprachausbildung.

Artikel 7

Beteiligung der assoziierten Länder

Den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas steht die Teilnahme an dem Programm offen, wenn die in den Europaabkommen und ihren Zusatzprotokollen über die Beteiligung dieser Länder an Gemeinschaftsprogrammen festgelegten Voraussetzungen gegeben sind und sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die indirekten Steuern dies zulassen. Die Teilnahme an dem Programm steht entsprechend der Gemeinsamen Entschließung über die Einrichtung eines strukturierten Dialogs zwischen der EG und Zypern, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die indirekten Steuern dies zulassen, auch Zypern offen.

Artikel 8

Kosten

(1) Die Kosten für die Durchführung des Programms werden gemäß den Absätzen 2 und 3 zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

(2) Die Gemeinschaft übernimmt folgende Kosten:

- a) die Reise- und Aufenthaltskosten für Beamte, die in einem anderen Mitgliedstaat an Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 teilnehmen, sowie die Kosten für die Veranstaltung von Seminaren im Sinne von Artikel 5 Absatz 2;
- b) die Kosten für die Entwicklung der in Artikel 6 Absatz 3 bezeichneten Schulungsmaterialien im Bereich der indirekten Steuern und der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Handbücher und Leitfäden;
- c) die Kosten für die Entwicklung, den Erwerb und die Installation sowie die erforderliche Wartung der Gemeinschaftselemente der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 sowie den laufenden Betrieb der Gemeinschaftselemente, die in Räumen der Kommission (oder eines beauftragten Subunternehmers) installiert sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übernehmen folgende Kosten:

- a) die Kosten für Einführungslehrgänge und Fortbildung ihrer Beamten gemäß Artikel 6 Absatz 1, für die

Sprachschulung gemäß Artikel 6 Absatz 2 sowie für die Teilnahme ihrer Beamten an allen weiteren Maßnahmen im Sinne von Artikel 5, die zusätzlich zu den von der Gemeinschaft bezahlten veranstaltet werden;

- b) die Kosten für Einrichtung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Nicht-Gemeinschaftselemente der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 sowie für den laufenden Betrieb der Nicht-Gemeinschaftselemente, die in ihren Räumen (oder denen eines beauftragten Subunternehmens) installiert sind.

Artikel 9

Finanzrahmen

Als Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms im Zeitraum 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2002 wird ein Betrag von 45 Mio. ECU festgesetzt. Die jährlichen Haushaltsmittel werden von der Haushaltsbehörde unter Beachtung der jeweiligen finanziellen Vorausschau festgesetzt.

Artikel 10

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 11.

Artikel 11

Ausschuß

(1) Die Kommission wird bei der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben in beratender Funktion von dem Ständigen Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung unterstützt, der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 eingesetzt worden ist.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf, falls erforderlich durch Abstimmung, innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in den Sitzungsbericht aufgenommen; jeder Mitgliedstaat hat das Recht, die Wiedergabe seines Standpunkts im Sitzungsbericht zu verlangen.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses im größtmöglichen Umfang Rechnung und unterrichtet den Ausschuß darüber, inwiefern dies geschehen ist.

*Artikel 12***Bewertung**

(1) Dieses Programm unterliegt einer ständigen Bewertung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich vorgenommen wird. Die Bewertung erfolgt durch die in den Absätzen 2 und 3 genannten Berichte.

(2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission

a) spätestens zum 30. Juni 2000 einen Zwischenbericht und

b) spätestens zum 31. Dezember 2002 einen Abschlußbericht

über die Durchführung des Programms und dessen Auswirkungen.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat

a) spätestens zum 30. Juni 2001 eine Mitteilung auf der Grundlage der Zwischenberichte der Mitgliedstaaten über die Zweckmäßigkeit der Fortführung des Pro-

gramms und gegebenenfalls einen entsprechenden Vorschlag und

b) spätestens zum 30. Juni 2003 einen Abschlußbericht über die Durchführung des Programms.

Diese Berichte werden auch an den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

*Artikel 14***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten zwischen Belle-Île und Lorient-Lann Bihoué

(97/C 177/06)

1. Einleitung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im saisonalen Linienflugverkehr zwischen Belle-Île und Lorient-Lann Bihoué gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 176 vom 10. 6. 1997 veröffentlicht worden unter der Referenz-Nr. 97/C 176/05.

Sofern am 1. 7. 1997 kein Luftfahrtunternehmen den saisonalen Linienflugverkehr zwischen Belle-Île und Lorient-Lann Bihoué gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist, aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung die Bedienung dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. 8. 1997 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten zwischen Belle-Île und Lorient-Lann Bihoué ab dem 1. 8. 1997 gemäß den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 176 vom 10. 6. 1997 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. Verfahren

Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1, Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (Angabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die am 10. 6. 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde). Die Unterlagen sind beim Conseil général du Morbihan unter folgender Anschrift unentgeltlich erhältlich:

Conseil général du Morbihan, direction des services techniques, Hôtel du Département, rue Saint-Tropez, BP 400, F-56009 Vannes Cedex, Tel. 2 97 54 82 15, Telefax 2 97 54 83 83.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Kosten und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Kosten- und Ertragsrechnung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Gegebenenfalls ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag unter Zugrundelegung der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Liniendienstleistungen gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Kosten- und Ertragsrechnung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Kosten- und Ertragsrechnung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.

9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst gemäß den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

10. Vertragsstrafen

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit ei-

ner Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt für jeden zum vollständigen Ablauf der Kündigungsfrist fehlenden Monat das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten durchschnittlichen monatlichen Fehlbetrags und in Ermangelung einer solchen Feststellung das Dreifache des Monatsdurchschnitts der für das erste Jahr der Durchführung des Dienstes beantragten Ausgleichszahlung.

Bei Beendigung des Vertrags wegen Nichterfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen muß das Luftfahrtunternehmen die im vorigen Absatz zuletzt erwähnte Vertragsstrafe für pauschal zugrundegelegte sechs Monate zahlen.

11. Einreichung der Gebote

Die Gebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder dort vor 17.00 Uhr, Ortszeit, gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen:

Conseil général du Morbihan, direction des services techniques, Hôtel du Département, rue Saint-Tropez, BP 400, F-56009 Vannes Cedex, Tel. 2 97 54 82 15, Telefax 2 97 54 83 83.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 1. 7. 1997 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur saisonalen der betreffenden Strecke ab dem 1. 8. 1997 gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung und eine Beschränkung der Bedienung dieser Strecke auf ein Luftfahrtunternehmen zu verlangen.

Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten zwischen Belle-Île und Nantes-Atlantique

(97/C 177/07)

1. Einleitung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Belle-Île und Nantes-Atlantique gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 176 vom 10. 6. 1997 veröffentlicht worden, unter der Referenz-Nr. 97/C 176/05.

Sofern am 1. 7. 1997 kein Luftfahrtunternehmen den saisonalen Linienflugverkehr zwischen Belle-Île und Nantes-Atlantique gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist, aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung die Bedienung dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. 8. 1997 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von saisonalen Linienflugdiensten zwischen Belle-Île und Nantes-Atlantique ab dem 1. 8. 1997 gemäß den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 176 vom 10. 6. 1997 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. Verfahren

Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1, Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (Angabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die am

10. 6. 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde). Die Unterlagen sind beim Conseil général du Morbihan unter folgender Anschrift unentgeltlich erhältlich:

Conseil général du Morbihan, direction des services techniques, Hôtel du Département, rue Saint-Tropez, BP 400, F-56009 Vannes Cedex, Tel. 2 97 54 82 15, Telefax 2 97 54 83 83.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Kosten und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Kosten- und Ertragsrechnung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Gegebenenfalls ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag unter Zugrundelegung der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Kosten- und Ertragsrechnung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Kosten- und Ertragsrechnung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.

9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst gemäß den gemeinschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

10. Vertragsstrafen

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt für jeden zum vollständigen Ablauf der Kündigungsfrist fehlenden Monat das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten durchschnittlichen monatlichen Fehlbetrags und in Ermangelung einer solchen Feststellung das Dreifache des Monatsdurchschnitts der für das erste Jahr der Durchführung des Dienstes beantragten Ausgleichszahlung.

Bei Beendigung des Vertrags wegen Nichterfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen muß das Luftfahrtunternehmen die im vorigen Absatz zuletzt erwähnte Vertragsstrafe für pauschal zugrundegelegte sechs Monate zahlen.

11. Einreichung der Gebote

Die Gebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder dort vor 17.00 Uhr, Ortszeit, gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen:

Conseil général du Morbihan, direction des services techniques, Hôtel du Département, rue Saint-Tropez, BP 400, F-56009 Vannes Cedex, Tel. 2 97 54 82 15, Telefax 2 97 54 83 83.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 1. 7. 1997 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur saisonalen der betreffenden Strecke ab dem 1. 8. 1997 gemäß den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung und eine Beschränkung der Bedienung dieser Strecke auf ein Luftfahrtunternehmen zu verlangen.